

Satzung des Reit- und Fahrvereins Lautertal e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 06.10.1987 gegründete Verein führt den Namen

Reit- und Fahrverein Lautertal e. V.

Er strebt an, Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände zu werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Katzweiler.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern einzutragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Reitverein bezweckt die Förderung des Reitens in der Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und der damit verbundenen Tier-, Natur- und Umweltschutzaufgaben sowie aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft, zur Verhütung von Schäden und die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Reitverein bezweckt die Förderung des Reitens in der Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und der damit verbundenen Tier-, Natur- und Umweltschutzaufgaben sowie aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft, zur Verhütung von Schäden und die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer eine Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, haben eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne des § 18 LPO abzugeben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen hervorragender Verdienste um den Reit- und Fahrsport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen auf Vorschläge des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen bis sechs Monate nach deren Fälligkeit, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während dieser Zeit
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- e) wenn das Mitglied dem Verein einen finanziellen Schaden zugefügt hat
- f) wenn bei einer Tätigkeit für den Verein mittelbar oder unmittelbar ein Strafgesetz verletzt wird

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Beiträge sind jeweils jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
Jüngere Mitglieder können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig.
Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
Dessen ablehnende Entscheidung kann durch Antrag des Betroffenen bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Vierteljahr jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Gesamtvorstand beschließt
 - b) es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen.
Zwischen dem Tag der Einladung per Post, Mail, Fax gemäß gesetzlichen Bestimmungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich sind
 - e) Erörterungen und Beschlussfassung über Anträge.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Zwecks des Vereins, bei denen ebenfalls die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagessordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten eine Stichwahl statt.
Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

10. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
11. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- I) als geschäftsführender Vorstand:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
- II) als Gesamtvorstand:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) erweiterter Vorstand:
 - 1) der/die Geschäftsführer/in
 - 2) maximal 5 Beisitzer
 - 3) der/ die Breitensportbeauftragte
 - 4) der/die Jugendwart/in
 - 5) der/die Medienwart/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhindern des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins (§ 5, 2) gewählt.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters des Ausschusses einberufen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 11 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse (einschließlich der Wahlergebnisse) der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

- 1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer derartigen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Katzweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern.
2. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2017 in Katzweiler genehmigt.